

Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen und Dienste gemäß § 8a SGB VIII

Wahrnehmen – Erkennen – Bewerten – Handeln



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Impressum	2
I. Allgemeines.....	3
II. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	4
III. Checkliste bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	5
IV. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamts	6
V. Dokumentation	8
VI. Adressen und weitere Informationen.....	8
Plakat Handlungsschritte bei möglicher Kindeswohlgefährdung	10

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Nürnberg: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt,
J/D Stab Kinderschutz, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

© Stadt Nürnberg: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt. Nachnutzung
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Quellenangabe.

Satz und Layout: Hartmut Knipp

Stand: 10/2025

Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Kinderschutz ist eine zentrale und gemeinsame Aufgabe aller Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese Checkliste dient Fachkräften in Einrichtungen und Diensten als praktische Orientierung, um ihrer Verantwortung im Kinderschutz gerecht zu werden sowie angemessen und umsichtig auf Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu reagieren. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Rechte zu wahren.

I. Allgemeines

Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte markieren den Ausgangspunkt, ab dem Fachkräfte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen tätig werden müssen. Dazu zählen konkrete Beobachtungen und ernst zunehmende Hinweise auf Handlungen oder Unterlassungen von Sorgeberechtigten sowie auf Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährden. Auch Dynamiken, die eine potenzielle Gefährdung auslösen können, fallen darunter.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Physische Gewalt: Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit, die sichtbare und /oder nicht sichtbare Verletzungen hinterlassen sowie emotionale und psychische Folgen haben kann.

Psychische Gewalt: Alle Formen von missbräuchlichem Verhalten, die das emotionale Wohlbefinden einer Person schädigen. Dazu gehören Manipulation, Einschüchterung, Demütigung, Drohungen und Kontrolle.

Sexualisierte Gewalt: Sie umfasst alle sexuellen Handlungen, im realen oder digitalen Raum – mit und ohne Körperkontakt – die gegen den Willen einer Person vorgenommen werden oder denen sie aufgrund von körperlicher, seelischer oder geistiger Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Vernachlässigung: Unterlassen fürsorglichen Handelns, welches zur psychischen, physischen und / oder geistigen Schädigung führt.

II. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Erste Schritte

- Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte
- Dokumentation von Beginn an

2. Interne Klärung und Beratung

- Austausch im Team (Datenschutz beachten)
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) gemäß § 8a und § 8b SGB VIII (in der Regel Terminvereinbarung); Falldaten anonymisieren!
- Leitung informieren

3. Erziehungsberechtigte und Kind / Jugendlichen zeitnah in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen,

→ **sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.** (Zum Beispiel bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch kann durch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Schutz des Kindes in Frage gestellt sein). Notwendige Hilfen aufzeigen und anbieten.

4. Mitteilung an das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialdienst, wenn die eigenen Möglichkeiten nicht ausreichen und die Intervention des ASD erforderlich ist (siehe IV.).

5. Weiteres Monitoring: Situation des Kindes weiterhin im Blick behalten, auch dann, wenn der ASD informiert worden ist.

Anmerkung: Bei Gewaltvorfällen in der Einrichtung sind die Verfahrensschritte sowie Notfallpläne der Einrichtung bzw. des Trägers zu beachten (Detaillierte Informationen siehe Schutzkonzept des Trägers).

III. Checkliste bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Name des jungen Menschen

Namen der Erziehungsberechtigten

Welche Art der Gefährdung?		
• physische Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• psychische Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• sexualisierte Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• Vernachlässigung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• Häusliche Gewalt (Kinder direkt oder indirekt betroffen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Akute Gefährdung? Dringender Handlungsbedarf? (Keine Beratung durch IseF notwendig)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
! Wenn ja, dann sofortige Mitteilung an den ASD !		
Gewichtige Anhaltspunkte (zum Beispiel konkrete Hinweise, wie Hämatome, Aussagen) dokumentiert?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) vorgenommen (Falldaten anonymisieren)? Vom Träger benannte IseF oder IseF des Jugendamts, Telefon 09 11 / 2 31-27 30 oder Fachberatungsstelle bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
→ Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt → wurde Fachberatungsstelle kontaktiert? (Zum Beispiel Wildwasser Nürnberg, Kinderschutzbund Nürnberg, Jungenbüro Nürnberg)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Haben sich gewichtige Anhaltspunkte bestätigt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde die Leitung informiert?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde geklärt, wer sorgeberechtigt ist?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Fanden Gespräche mit dem Kind / Jugendlichen statt?*	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Fanden Elterngespräche statt?*	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde auf die Inanspruchnahme von (weiteren) Hilfen hingewirkt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurden Hilfen / Maßnahmen angenommen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

***Achtung!** Gespräche nur, soweit dadurch der Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet ist!

→ An die fortlaufende Dokumentation denken!

IV. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamts Nürnberg

→ **Erstkontakt: Bitte nehmen Sie zunächst telefonisch Kontakt mit dem ASD auf (Bereitschaftstelefon)!**

Zuständigkeit des Jugendamts (ASD): Die Zuständigkeit im jeweiligen Einzelfall richtet sich in der Regel nach der Meldeadresse des Kindes / Jugendlichen. Die Zuständigkeit kann im Sekretariat des ASD unter der Nummer 09 11 / 2 31 – 26 86 erfragt werden.

Notwendigkeit der Mitteilung: Eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist in der Regel dann erforderlich, wenn

- eine akute Gefährdung vorliegt, die die unmittelbare Intervention des ASD erforderlich macht,
- das Gefährdungsrisiko (weiterhin), trotz Interventionen, nicht ausgeräumt werden kann,
- die Ressourcen und Möglichkeiten der Einrichtung / des Dienstes zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen
- und / oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage und / oder nicht bereit sind, angemessen zum Schutz des Kindes zu handeln.

→ Bei einer akuten Gefährdung muss der ASD unverzüglich informiert werden, damit sofortige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können!

Zeitpunkt der Mitteilung

Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sollten – nach erfolgter Prüfung (siehe III. Checkliste) – unverzüglich an den ASD weitergegeben werden. Es ist zu bedenken, dass Mitteilungen kurz vor Beginn von Ferien oder vor dem Wochenende die schnelle Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Fachkräfte erschweren können. Eine frühzeitige Mitteilung gewährleistet, dass geeignete Hilfen rechtzeitig eingeleitet werden können, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.

Übermittlung der Mitteilung während der Geschäftszeiten des ASD (Mo-Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr)

- telefonisch Kontakt mit der zuständigen ASD-Region (Bereitschaftstelefon) bzw. der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des ASD aufnehmen
- nach Rücksprache mit dem ASD und sofern erforderlich datenschutzkonforme Zusendung der schriftlichen Mitteilung an die von der Fachkraft genannte Adresse (Postadresse, E-Mail-Postfach)

Übermittlung der Mitteilung außerhalb der Geschäftszeiten des ASD (nach 16 Uhr und freitags nach 14 Uhr)

Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung, die eine unmittelbare Intervention notwendig machen, informieren Sie bitte den Kinder- und Jugendnotdienst KJND über die Telefon-Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz: Telefon 09 11 / 2 31-33 33.

Information der Erziehungsberechtigten – Datenschutz

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, sind Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt auch ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen jedoch über die Informationsweitergabe informiert werden, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird (zum Beispiel wenn das Kind unter Druck gesetzt, eingeschüchtert oder dem Zugriff entzogen werden könnte bzw. Beweise vernichtet würden).

Außerhalb des Kinderschutzverfahrens ist ein Austausch zwischen Fachkräften und ASD grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zulässig.

Rückmeldung des Jugendamts an Berufsgeheimnisträger

Nach Prüfung der eingegangenen Mitteilung erhalten Berufsgeheimnisträger (zum Beispiel sozialpädagogische Fachkräfte) die Rückmeldung, ob der ASD die gewichtigen Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindeswohls bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Diese Informationen benötigt der ASD:

Angaben zum jungen Menschen und zu den Erziehungsberechtigten

- Name/Vorname des Kindes/Jugendlichen, Geburtsdatum, Wohnadresse
- Wer hat die elterliche Sorge? Namen der Sorgeberechtigten und Anschrift der Sorgeberechtigten, falls abweichend vom Kind/Jugendlichen
- Sind möglicherweise weitere Kinder in der Familie betroffen?

Angaben zur Art der Gefährdung

- psychische Gewalt/physische Gewalt/sexualisierte Gewalt/Häusliche Gewalt

Weitere Angaben:

- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen:
Was wurde wann von wem beobachtet? Seit wann besteht die Situation für das Kind?
- Ergebnis der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)
- Einschätzung des Gefährdungspotenzials
sehr niedrig / niedrig / eher hoch / hoch / sehr hoch
- Fanden Gespräche mit dem betroffenen jungen Menschen statt? Mit welchem Ergebnis?
- Fanden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten statt? Mit welchem Ergebnis?
- Sollten Gespräche stattgefunden haben – wie sind die Problemakzeptanz und Problemkongruenz? Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefährdung? Wie war deren Reaktion (aufgeschlossen, ablehnend, verarmlosend, aggressiv, et cetera)?
- Sind die Erziehungsberechtigten bereit, Unterstützung anzunehmen?
- Angabe zu den Maßnahmen / Unterstützungsangeboten beziehungsweise Interventionen der Einrichtung / des Dienstes
- Wurden die Eltern über die Mitteilung an das Jugendamt, den ASD informiert?
- Name und Kontaktdaten der Ansprechperson in der Einrichtung / des Dienstes

V. Dokumentation

Eine sorgfältige, zeitnahe und prozesshaft geführte Dokumentation ist bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unerlässlich. Dokumentation ist Ausdruck professionellen Handelns und ermöglicht eine (straf-) rechtliche und fachliche Überprüfung, ob geltende Standards und Verfahrensschritte eingehalten wurden - und dient damit auch der eigenen Absicherung. Darüber hinaus schafft sie Transparenz im Fallverlauf: Risikoeinschätzungen, Entscheidungen sowie geplante oder bereits umgesetzte Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen werden nachvollziehbar dargestellt.

Die fallbezogene Dokumentation umfasst alle Verfahrensschritte und enthält unter anderem konkrete Beobachtungen, präzise Sachverhaltsschilderungen, Aussagen von Betroffenen oder Dritten, Beschreibung eventueller Verletzungen sowie Ergebnisse aus Team-, Leitungs- und Isef-Besprechungen.

Bewertungen oder Interpretationen sind zu vermeiden – sofern sie erforderlich sind, müssen diese eindeutig als solche kenntlich gemacht werden.

VI. Adressen und weitere Informationen

- **Jugendamt Nürnberg, Allgemeiner Sozialdienst**

www.nuernberg.de/internet/jugendamt/allgemeinersozialdienst.html

Information zur Zuständigkeit im Einzelfall:

Allgemeiner Sozialdienst – Zentrale: Telefon 09 11 / 2 31 – 26 86

oder Nürnberger Sozial Finder: online-service2.nuernberg.de/Finder/?finder=sozialfinder

Außerhalb der Geschäftszeiten des ASD:

Kinder- und Jugendnotdienst KJND über die Telefon-Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz:

Telefon 09 11 / 2 31 – 33 33

- **Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) gemäß § 8a, § 8b SGB VIII**

Die IseF ist eine qualifizierte Fachkraft im Kinderschutz, die bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen wird. Sie übernimmt keine Fallverantwortung und steht nicht im Austausch mit dem ASD. Die Falldaten sind zu anonymisieren, sodass kein Rückschluss auf die Familie möglich ist. Die Beratung erfolgt in der Regel mit Terminvereinbarung.

- Insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts (Anmerkung: IseF ist nicht vom ASD)!

Telefon 09 11 / 2 31 – 27 30

- Fachberatungsstellen (bei gewichtigen Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt):

- Wildwasser Nürnberg e.V.: Telefon 09 11 / 33 13 30 (Mädchen)

- Kinderschutzbund Nürnberg e.V.: Telefon 09 11 / 92 91 90 00 (Mädchen, Jungen, divers)

- Jungenbüro Nürnberg: Telefon 09 11 / 52 81 47 51 (Jungen)

- **Kinderschutz in Nürnberg**

www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kinderschutz.html

- **Gewichtige Anhaltspunkte**

www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlung_ss8a_2022_nicht_barrierefrei.pdf

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch VIII: www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
 - § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- UN-Kinderrechtskonvention: www.nuernberg.de/internet/kinder_und_jugendliche/rechte.html
- Strafgesetzbuch: www.gesetze-im-internet.de/stgb/

Prävention / Unterstützung des Jugendamts Nürnberg

Präventive Kinder- und Jugendhilfe

www.nuernberg.de/internet/jugendamt/praevention.html

- Koordinationsstelle Frühe Hilfen (KoKi)

Frühe Hilfen für (werdende) Eltern: Telefon 09 11 / 2 31 – 33 33

www.koki.nuernberg.de

- Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

Verfahrenslotsen unterstützen junge Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

www.nuernberg.de/internet/jugendamt/verfahrenslotsen.html

- Fachdienst Inklusion für Kinder in Nürnberger Kindertageseinrichtungen

Der Fachdienst Inklusion berät Eltern und pädagogische Teams, wenn Kinder in Kitas Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich benötigen und herausforderndes Verhalten zeigen.

www.fdisklusion.nuernberg.de

Kindeswohlgefährdung?

Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Achtung!

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt Kontaktaufnahme zur spezialisierten Fachberatungsstelle **vor** Gespräch mit Eltern:

- Kinderschutzbund e.V.
(Kinder und Jugendliche)
09 11 / 92 91 90 00
- Wildwasser Nürnberg e.V.
(Mädchen)
09 11 / 33 13 30
- Jungenbüro Nürnberg
(Jungen ab 10 Jahren)
09 11 / 52 81 47 51

Wichtig!

Information an Leitung

Dokumentation:

- der einzelnen Schritte
- eigener Beobachtungen
- Aussagen des Kindes der/des Jugendlichen (möglichst wortgetreu)

Bei Mitteilung an den ASD sind die Eltern zu informieren, **soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.**

Bei allgemeinem Unterstützungsbedarf **außerhalb** der Gefährdung nach § 8a SGB VIII kann Kontaktaufnahme zum ASD **nur** mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor
Gefährdungseinschätzung im Team/mit der Leitung

Akut?

Jugendamt

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

ASD

Allgemeiner Sozialdienst

2 31-26 86

außerhalb der Dienstzeiten des ASD:
Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz

2 31-33 33

rund um die Uhr



www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kinderschutz.html

**Regelmäßige Überprüfung, um Gefährdungsrisiko weiterhin abzuschätzen;
Insoweit erfahrene Fachkraft kann mehrfach zur Beratung hinzugezogen werden!**